

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 8. September 2016

Nr. 9

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	S. 2	- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“	S. 10
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“ 1. Änderung und Ergänzung (Ortsteil Golm)	S. 5	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Steinstraße/ Kohlhasenbrücker Straße“ (05/14) und zum Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“	S. 11
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“ (Ortsteil Groß Glienicke)	S. 7	- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von Straßen im Bornstedter Feld	S. 12
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15) und zum Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/ Kolonie Daheim“	S. 8	- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-1 „Ribbeckstraße – Blumenstraße“	S. 13
		- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Geh- und Radweges zwischen Hebbelstraße und Charlottenstraße	S. 14
		- Straßenumbenennung in der Landeshauptstadt Potsdam	S. 15
		- Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2016	S. 15
		- Öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts (Entwurf) der Landeshauptstadt Potsdam	S. 22
		- Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam	S. 22
		- Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung	S. 22
		- Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung	S. 22
		- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche	S. 23
		- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz	S. 23

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Amtliche Bekanntmachung

23. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.09.2016, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 19. September 2016 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgendem Thema liegt eine Anfrage vor:

Sicherheit auf dem Mittelstreifen Hegelallee Höhe Jägerstraße

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 08. September 2016 eingereicht werden

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2016

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

5.1 Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0275 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation

5.2 Bebauungsplan Nr. 36-3 "Speicherstadt-Süd" – Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss
16/SVV/0391 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.3 Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
16/SVV/0410 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

6.1 Grundschule in der Heinrich-Mann-Allee
16/SVV/0016 Fraktionen SPD, CDU/ANW

6.2 Ampel an der Kreuzung Georg-Herrmann-Allee/Kiepenheuerallee
16/SVV/0104 Fraktion CDU/ANW, SPD

6.3 Mehr Sicherheit für die Fußgänger in der Kiepenheuerallee
16/SVV/0221 Fraktion DIE LINKE

6.4 Skaterhalle in der RAW-Halle
16/SVV/0196 Fraktion DIE LINKE

6.5 Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte
16/SVV/0218 Fraktion DIE aNDERE

6.6 Schopenhauerstraße
16/SVV/0290 Fraktion DIE LINKE

6.7 Fahrradständer an Potsdamer Schulen
16/SVV/0317 Fraktion DIE aNDERE

6.8 Teilnahme an IKVS (Interkommunale Vergleichs-Systeme)
16/SVV/0345 Fraktion CDU/ANW

6.9 Zeppelinstraße, mikroskopische Simulation auf einer aktuellen Datenbasis
16/SVV/0365 Fraktion CDU/ANW

6.10 Entwicklung des Modal Split
16/SVV/0366 Fraktion CDU/ANW

6.11 Verkehrsmonitoring für Potsdam
16/SVV/0368 Fraktion CDU/ANW

6.12 Realisierungskonzept für den Ausbau des Cafés im Volkspark
16/SVV/0384 Fraktion CDU/ANW

6.13 Neuordnung Verkehr Patrizierweg-Steinstraße-Hubertusdamm
16/SVV/0385 Fraktion CDU/ANW

6.14 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Nuthestraße
16/SVV/0398 Fraktion DIE LINKE

6.15 Verkehrssicherheit Humboldtring/Babelsberger Straße
16/SVV/0401 Fraktion DIE LINKE

6.16 Räume für Deutschunterricht für Flüchtlinge
16/SVV/0419 Fraktion DIE LINKE

6.17 Fußgängerüberweg Am Neuen Palais
16/SVV/0427 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7 Einwohnerfragestunde 19:00 – 20:00 Uhr

8 Anträge

8.1 Berufung Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Gesundheit, Soziales und Inklusion
16/SVV/0452 Fraktion AfD

8.2 Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich "In der Feldmark"
16/SVV/0466 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

8.3 Schiffsanlegestelle "Am Hinzenberg"
16/SVV/0476 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

8.4 Kontrolle städtischer Betriebe
16/SVV/0461 Fraktion DIE aNDERE

8.5 Neubesetzung des Hauptausschusses
16/SVV/0482 Fraktion DIE aNDERE

8.6 Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses
16/SVV/0554 Fraktionen

8.7 Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
16/SVV/0555 Fraktionen

8.8 Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Bildung und Sport
16/SVV/0483 Fraktion DIE aNDERE

8.9 Bebauungsplan Nr. 12 "Bornim-Gutsstraße", 2. Änderung – Aufstellungsbeschluss
16/SVV/0496 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

8.10 Bebauungsplan Nr. 11 "Bornim-Hügelweg", 4. Änderung – Aufstellungsbeschluss
16/SVV/0497 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

8.11 Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW): Bestätigung des Umsetzungsprogramms "Szenario 21,9 Mio."

- 16/SVV/0498** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.12 EINE Stadt für ALLE – Integrationskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2016-2020
16/SVV/0511 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 8.13 Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf
16/SVV/0512 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.14 Bebauungsplan Nr. 7 "Innenbereich" (OT Groß Glienicke), Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung, Teilbereich An der Sporthalle
16/SVV/0514 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.15 Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0515 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.16 Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straße – Havelseite", 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz, Aufstellungsbeschluss
16/SVV/0516 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.17 Städtebaulicher Vertrag zur baulichen Entwicklung des Grundstücks Am Havelblick 8 (Alter Landtag)
16/SVV/0522 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.18 Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bauleitplan- oder anderen Satzungsverfahren nach BauGB
16/SVV/0523 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.19 Fortschreibung des Lokalen Teilhabepfandes der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0524 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 8.20 Ehrenbürgerschaft
16/SVV/0525 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
- 8.21 Straßenbaubeitragssatzung
16/SVV/0527 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.22 Bebauungsplan Nr. 80.3 "Rote Kaserne West" – Abwägung und Satzungsbeschluss
16/SVV/0528 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.23 Beschluss der Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung (PbaumSchVO)
16/SVV/0529 Oberbürgermeister, FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
- 8.24 Lichtkonzept für Potsdam schrittweise umsetzen
16/SVV/0467 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 8.25 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ketziner Straße / An der Jubelitz" (OT Fahrland)
16/SVV/0468 Fraktion SPD
- 8.26 Leitlinie für die Werbung im Innenstadtbereich
16/SVV/0456 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 8.27 Soziale Infrastruktur im Potsdamer Norden
16/SVV/0471 Fraktion CDU/ANW
- 8.28 Freizeitwiese mit öffentlichem Zugang zum Wasser in Potsdam-West
16/SVV/0472 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 8.29 Schulwegsicherheit am Oberstufenzentrum III "Johanna Just" erhöhen
16/SVV/0484 Fraktion CDU/ANW
- 8.30 Sauberheitskampagne in Potsdam
16/SVV/0493 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 8.31 Neubesetzung des Kuratoriums der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH
16/SVV/0530 Fraktionen
- 8.32 Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH
16/SVV/0531 Fraktionen
- 8.33 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH
16/SVV/0532 Fraktionen
- 8.34 Mittelentsperrung in den Deckungskreisen des FBes Kinder, Jugend und Familie
16/SVV/0534 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.35 Neufassung Entgeltordnung Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte
16/SVV/0535 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 8.36 Bebauungsplan Nr. 146 "Nordwestseite Jungfernsee/ Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zu den Städtebaulichen Verträgen sowie Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung "Nordwestseite Jungfernsee / Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" (10/15)
16/SVV/0536 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.37 Abfallentsorgungssatzung
16/SVV/0537 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.38 Abfallgebührensatzung 2017
16/SVV/0538 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.39 Förderung des "Treffpunkt Freizeit" im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
16/SVV/0539 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.40 Regelungen für den Beteiligungsrat im Rahmen der Verstetigung des Modellprojekts "strukturierte Bürgerbeteiligung in Potsdam"
16/SVV/0540 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.41 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)"
16/SVV/0541 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.42 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36-2 "Leipziger Straße / Brauhausberg", Teilbereich Leipziger Straße / Am Havelblick
16/SVV/0542 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.43 Jan Bouman Haus
16/SVV/0549 Fraktion DIE LINKE
- 8.44 Wohnungstauschzentrale für Potsdam
16/SVV/0550 Fraktion DIE LINKE
- 8.45 Uferweg Speicherstadt
16/SVV/0551 Fraktion DIE LINKE
- 8.46 Erhalt der Touristen-Information im Potsdamer Hauptbahnhof
16/SVV/0552 Fraktion DIE LINKE
- 8.47 Aufsichtsrat für die Potsdam Marketing und Service GmbH
16/SVV/0553 Fraktion DIE LINKE
- 8.48 Testbetrieb Tempo 30 in der Zeppelinstraße
16/SVV/0559 Fraktion DIE LINKE

- 8.49 Betreuungsgüte in Potsdamer Kitas verbessern - Reale Betreuungszeiten berücksichtigen
16/SVV/0560 Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.50 Struktur der städtischen Gesellschaften in den Bereichen Vermarktung, Wirtschaftsförderung und Standortmanagement
16/SVV/0469 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 8.51 Kein Verkauf des Grundstückes Alter Markt 10
16/SVV/0470 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 8.52 Katastrophenschutzplan Potsdam für den Forschungsreaktor Berlin-Wannsee (BER II) ändern!
16/SVV/0533 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.53 Neuberufungen des Gestaltungsrates
16/SVV/0558 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 8.54 Schulsozialarbeit an allen öffentlichen Potsdamer Schulen
16/SVV/0561 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.55 Maßnahmenplan zur Sicherung und Aktivierung von gewerblichen Potenzialflächen
16/SVV/0564 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.56 Bürgerbegehren "Kein Ausverkauf der Potsdamer Mitte"
16/SVV/0563 Oberbürgermeister, Wahlleiter
- 8.57 Potsdamer Mitte
16/SVV/0562 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.58 Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft
16/SVV/0565 Fraktion SPD
- 8.59 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
16/SVV/0566 Fraktionen
- 9 Mitteilungsvorlagen**
- 9.1 Umlegungsverfahren Nr. 4 "Am Kossätenweg"
16/SVV/0499 Oberbürgermeister, FB Kataster und Vermessung
- 9.2 Sportförderbericht des Jahres 2015
16/SVV/0547 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9.3 Potsdamer Seniorenplan - Engagiert, selbstbestimmt und würdevoll alt werden
16/SVV/0557 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Stand der Prüfung der Einrichtung eines Kindergesundheitshauses
gemäß Beschluss: 14/SVV/0728
- 10.2 Entwurf eines Konzeptes für die Festivalförderung in der Stadt Potsdam
gemäß Beschluss: 14/SVV/1081
- 10.2.1 Konzeptentwurf für die künftige Festivalförderung in der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0548 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 10.3 Bericht über den Fortgang der Gespräche bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft Potsdam und Potsdam-Mittelmark
gemäß Beschluss: 15/SVV/0046
- 10.3.1 Bericht über den Fortgang der Gespräche bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft Potsdam und Potsdam-Mittelmark
16/SVV/0520 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 10.4 Parkraumkonzept für den Campus der Stadtverwaltung
gemäß Beschluss: 15/SVV/0222
- 10.5 Bericht bzgl. der Fortschreibung des Ersten Potsdamer Gesundheitsatlas
gemäß Beschluss: 15/SVV/0228
- 10.5.1 Fortschreibung des Ersten Potsdamer Gesundheitsatlas
16/SVV/0556 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 10.6 Verkehrssicherheit Friedrich-Engels-Straße/Schlaatzweg
gemäß Beschluss: 15/SVV/0840
- 10.6.1 Verkehrssicherheit Friedrich-Engels-Straße/Schlaatzweg
16/SVV/0518 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.7 Wegekonzept für das Meedehorn in Sacrow
gemäß Beschluss: 15/SVV/0126
- 10.8 Informationen zum Verhandlungsstand über die Einführung eines Kombitickets (Fahrschein=Parkschein) am Bahnhof Pirscheide
gemäß Beschluss: 15/SVV/0620
- 10.9 Bericht bzgl. der Schulwegsicherung in Babelsberg
gemäß Beschluss: 16/SVV/0011
- 10.9.1 Schulwegsicherung in Babelsberg
16/SVV/0544 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.10 Konkretisierung Sanierungsziele Lustgarten - Finanzierungskonzept
gemäß Beschluss: 16/SVV/0053
- 10.11 Studentisches Leben im historischen Stadtzentrum sichern - Schaffung von Ankerpunkten
gemäß Beschluss: 16/SVV/0195
- 10.11.1 Studentisches Leben im historischen Stadtzentrum sichern
16/SVV/0546 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.12 Sachstandsinformation - Stadtteilerföderung
gemäß Beschluss: 16/SVV/0262
- 10.13 Information - Sanierung Neuendorfer Straße/Zum Kirchsteigfeld, 3. Bauabschnitt
gemäß Beschluss: 16/SVV/0283
- 10.13.1 Sanierung Neuendorfer Straße/Zum Kirchsteigfeld, 3. Bauabschnitt
16/SVV/0517 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.14 Bericht bzgl. der Sicherung des Projekts "Integrationsgarten am Schlaatz"
gemäß Beschluss: 16/SVV/0288
- 10.15 Prüfergebnis - Freie Fahrt für Kindergartenkinder
gemäß Beschluss: 16/SVV/0321
- 10.15.1 Freie Fahrt für Kindergartenkinder
16/SVV/0519 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 10.16 Prüfergebnis bzgl. der Sicherung der Parkhausausfahrt Luisenplatz
gemäß Beschluss: 16/SVV/0329
- 10.16.1 Sicherung der Parkhausausfahrt Luisenplatz
16/SVV/0545 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.17 Bericht bzgl. der Schaffung einer Übergangslösung für den Hort "Rasselbande"
gemäß Beschluss: 16/SVV/0363

- 10.17.1 Übergangslösung für Hort "Rasselbande"
16/SVV/0521 Oberbürgermeister, FB Kinder,
 Jugend und Familie
- 10.18 Ergebnis der Prüfung bzgl. der Errichtung eines Spielplatzes im Erlebnisquartier Schiffbauergasse gemäß Beschluss: 16/SVV/0342
- 10.19 Bericht über die Prüfergebnisse zum LKW-Verkehr in Grube gemäß Beschluss: 16/SVV/0395
- 10.20 Information über die Vorlage eines Zuwendungsbescheids für das Projekt Neue Nachbarschaften Potsdam West gemäß Beschluss: 16/SVV/0420
- 10.21 Sicherheit auf der Pappelallee gemäß Beschluss: 16/SVV/0054
- 10.21.1 Sicherheit auf der Pappelallee
16/SVV/0543 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2016**
- 12 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 12.1 Sanierungsgebiet "Potsdamer Mitte", Wiederholung der Ausschreibung für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße Ecke Schloßstraße
 Empfehlung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen
16/SVV/0414 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 13 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 14.09.2016 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“ (Ortsteil Golm) 1. Änderung und Ergänzung Teilbereich zwischen den Wohngebieten In der Feldmark und Am Herzberg der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2015 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“, Teilbereich zwischen den Wohngebieten In der Feldmark und Am Herzberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet zwischen der nördlichen und südlichen Wohnbebauung in der Straße In der Feldmark und der Wohnbebauung im Bebauungsplangebiet „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3. Er umfasst die Flurstücke 263/4, 318, 319, 320, 324, 325, 326, 327 tlw., 328, 330 333, 334, 335, 502, 512 und 582, Flur 1 sowie Flurstück 1568, Flur 2 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“,

im Osten: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, die südwestliche Grenze des Flurstücks 786 und die westliche Grenze der Flurstücke 839, 263/3, 257/1 und 256/1,

im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 262 und 1567, Flur 2, 360 und 501, Flur 1,

im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 317, 1250, die südliche Grenze des Flurstücks 327 und die östliche Grenze der Flurstücke 329 und 358.

Die Flurstücke im Plangebiet befinden sich in der Flur 1 und 2, Gemarkung Golm. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beige-fühten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Zuge der Konkretisierung der Ausbauplanung für das Baugebiet WA 5 wurde seitens des Eigentümers der Wunsch zur Änderung der Festsetzungen hinsichtlich der Bauweise, der Firstrichtung und des Maßes der Nutzung geäußert, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des aktuellen Bebauungskonzeptes zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ hat die Stadtverordnetenversammlung die Errichtung einer neuen Kita mit ausreichender Platzkapazität bis Ende 2016 auf geeigneten Flächen im näheren Umfeld des Bebauungsplans Nr. 129 beschlossen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen die Festsetzungen zu der bereits im Bebauungsplan Nr. 1A gesicherten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ hinsichtlich des Maßes der Nutzung geprüft und ggfs. angepasst werden.

Ferner plant ein Träger auf den Flurstücken 582, Flur 1 und 267/6 (teilweise), Flur 2 die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule mit Sporthalle.

Zudem soll die Anbindung der im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzten Wohngebiete an die Straße In der Feldmark nach dem Willen der Stadtverordnetenversammlung künftig durch eine im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Flurstücke 320 und 333) neu zu errichtende Straße weiter verbessert werden.

Zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung der straßenverkehrlichen Anbindung des Wohngebietes im Bebauungsplan Nr. 129, für die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung in den Baugebieten WA 4 und WA 5 sowie zur Errichtung einer Kindertagesstätte ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1A zu ändern. Ergänzend ist zur Sicherung städtebaulicher Qualitäten unter Berücksichtigung der Einbindung in den Landschaftsraum und in die bestehende Siedlungsstruktur der neue Schulstandort, das

östlich angrenzende Teilfläche – bestehend aus Flurstück 582, Flur 1 und einer Teilfläche aus Flurstück 267/6, Flur 2 - in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einzubeziehen.

Die komplexen städtebaulichen, verkehrlichen, immissionschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden im Bebauungsplanverfahren ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Im Bereich des Baugebietes WA 5 soll das Interesse des Eigentümers zur Umsetzung des Baukonzeptes zur Errichtung von sechs Doppelhäusern geprüft und ggfs. aufgenommen werden. Diesem Ziel soll durch geänderte Festsetzungen zur Bauweise und zum Maß der Nutzung im Änderungsverfahren Rechnung getragen werden.

Im Bereich des WA 4 soll das Baukonzept dahingehend geprüft werden, ob und ggfs. wie die aktuellen baulichen Entwicklungen im Umfeld städteplanerisch aufgegriffen werden. Die Festsetzungen sind in Bezug auf Bauweise und Maß der baulichen Nutzung ggfs. anzupassen um zu gewährleisten, dass die bauliche Entwicklung im WA 4 einen städtebaulichen Kontext zur künftigen Umgebungsbebauung herstellt und eine etwaig geänderte Erschließung berücksichtigt wird. Festsetzungen zur Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ sollen hinsichtlich des Maßes der Nutzung geprüft und ggfs. angepasst werden.

Zur Sicherung städtebaulicher Qualitäten soll der Standort für die geplante Grundschule als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt werden. Dabei ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu klären, wie hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes eine verträgliche Abgrenzung zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope Wälder/Forsten/Vorwald trockener Standorte sowie Eiche-Laubmischwald-Altholzbestand und des südlich angrenzenden Waldsaumes mit seinem Altbaumbestand erfolgen kann.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist ferner die Klärung und Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte verkehrliche Anbindung der Wohngebiete im Bebauungsplan Nr. 129.

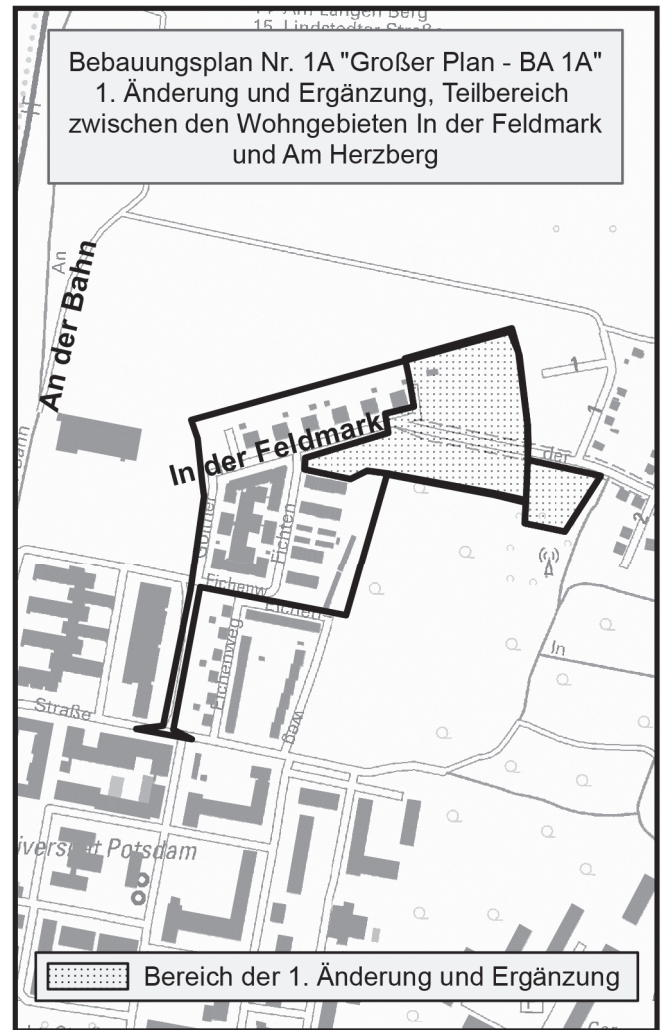
Die künftigen Ergebnisse des Freiraumkonzeptes – insbesondere Art und Umfang der Nutzung der verbleibenden öffentlichen Grünfläche als multifunktionale Freifläche im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Anwohner von Golm – sind durch Fortentwicklung der Zweckbestimmung planerisch zu sichern.

Zur schadlosen Regenwasserentsorgung ist das Regenwasserkonzept unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit vorhandener Anlagen und der im Bereich des angrenzenden Bebauungsplan Nr. 129 geplanten Entsorgungsanlagen fortzuentwickeln.

Im Zuge der Planung werden die umweltrelevanten Informationen ebenso wie die naturschutzfachlichen Belange ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom **19. September** bis einschließlich **20. Oktober 2016**.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Damrow, Zimmer 833
Tel.: 0331/ 289-2535

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter **www.potsdam.de/beteiligung** eingesehen werden.

Potsdam, den 24. August 2016

in Vertretung
Dr. Iris Jana Magdowski
Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“ (Ortsteil Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Groß Glienicke hat in ihrer Sitzung am 07.08.1997 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Weinberg“ gefasst. Die Landeshauptstadt Potsdam als Rechtsnachfolger führt nun das Bebauungsplanverfahren, nach Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, weiter. Die Bekanntmachungen zu den Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches erfolgten im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 vom 26.02.2009 und Nr. 7 vom 30.06.2016.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5, 7, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/2, 18/2, 76, 77, 78, 79, 80 und 81 der Flur 5, die Flurstücke 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 92, 93/1, 95/3, 96/5, 96/6, 97/7, 97/8, 98/5, 98/6, 99, 100, 101/7, 101/8, 102, 103, 105/1, 105/2, 107/16, 107/17, 108, 109, 110, 123/3 teilweise, 124/3 teilweise, 127, 128, 129/5 teilweise, 129/6, 130/3 teilweise, 130/5 teilweise, 130/6, 161, 162, 163 164 teilweise, 165 teilweise und 169 der Flur 16 und die Flurstücke 387, 418, 419, 420, 421 der Flur 17 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Straße Am Park,
im Osten: durch die Landesgrenze zu Berlin,
im Süden: durch die nördliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 8 „Seepromenade/Dorfstraße“ und die nördliche Grenze des Groß Glienicker Sees,
im Westen: durch die östliche Grenze der Glienicker Dorfstraße und der Potsdamer Chaussee.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke, am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereichs. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch den Gutspark von Groß Glienicke, im Osten durch die Landesgrenze zu Berlin und im Westen und Südwesten durch bereits entwickelte Wohngrundstücke entlang der Glienicker Dorfstraße und der Potsdamer Chaussee. Südlich grenzt das Plangebiet an den geplanten öffentlichen Uferpark des Groß Glienicker Sees an. Die Nutzungen im Siedlungsbereich Am Weinberg werden insbesondere durch Wohnen und Wochenendnutzung bestimmt. Für die Flächen im Westen des Plangebietes besteht aufgrund der ungeordneten Bebauung sowie aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der Grundstücke Regelungsbedarf.

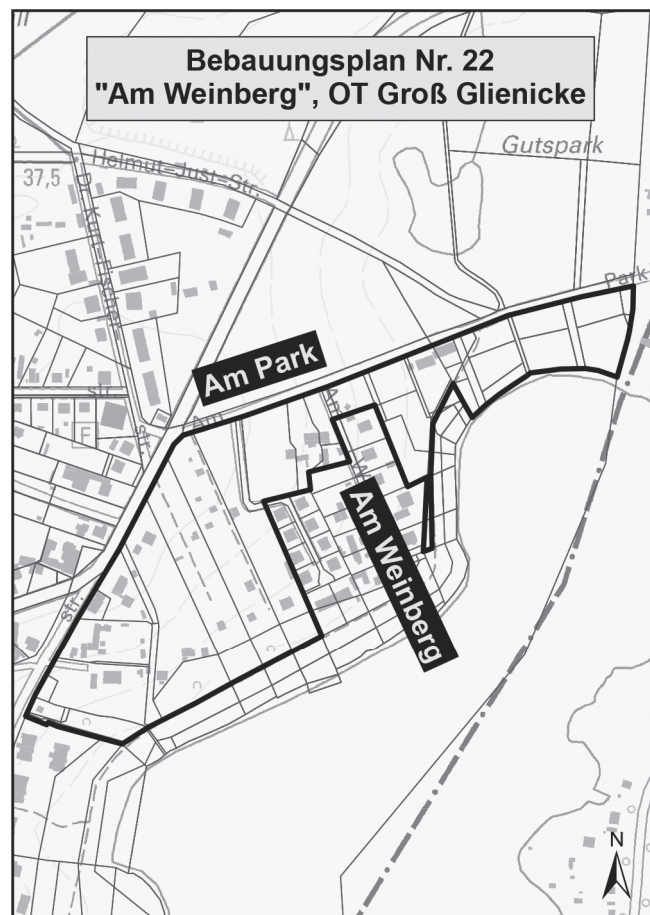
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und Grünfläche dar.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zulässigkeit von Wohnen, eine strukturverträgliche und behutsame Verdichtung der noch ungebauten Grundstücke

und Teilflächen sowie die Einbindung in den sensiblen Landschaftsraum, die Sicherung einer Freihaltezone (Grünzug) im Bereich der Straße Am Park als zusätzliche Schutzzone zum denkmalgeschützten Gutspark von Groß Glienicke, die Sicherung der inneren Erschließung aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der betroffenen Flurstücke sowie die Sicherung



einer öffentlichen Durchwegung zum Uferweg unter Berücksichtigung der Uferkonzeption für den Groß Glienicker See. Ein weiteres Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der im Bestand genutzten privaten Grünflächen auf den Flurstücken 124/3, 129/5, 130/3 und 130/5 der Flur 16 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 123/3, 164 und 165 der Flur 16 zur Schaffung einer „Pufferzone“ zwischen privater Grünfläche und öffentlicher Nutzung im Uferbereich. Um einen fließenden Übergang vom Landschaftsraum entlang des Seeufers in den Siedlungsbereich zu gewährleisten, sollen geschlossene Einfriedungen jeglicher Art ausgeschlossen werden. Der Charakter der zulässigen Grundstückseinfriedungen soll sich am Bestand orientieren (sicht- und für Kleintiere durchlässige Einfriedungen mit begleitender, gartenseitiger Bepflanzung).

Im Zuge der Planung werden die umweltrelevanten Informationen ebenso wie die naturschutzfachlichen Belange ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für

die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom **19. September** bis einschließlich **20. Oktober 2016**.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Damrow, Zimmer 833
Tel.: 0331/ 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter **www.potsdam.de/beteiligung** eingesehen werden.

Potsdam, den 24. August 2016

in Vertretung
Dr. Iris Jana Magdowski
Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/ Kolonie Daheim“ (09/15) und zum Bebauungsplans Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 2 vom 16.02.2012 bekannt gemacht. Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flächen des ehemaligen Straßenbahndepots, die ehemaligen Tennisplätze und den Schulsportplatz am Humboldt-Gymnasium und umfasst eine Fläche von ca. 10,1 ha mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Potsdam:

Flur 6 Flurstücke 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/5, 7/6,
8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11, 50;
Flur 7 Flurstücke 71 (tw.), 72, 73.

Der Geltungsbereich wird begrenzt
im Nordwesten: durch die Straße Am Alten Friedhof,
im Nordosten: durch die Straße Kolonie Daheim,
im Südosten: durch die Flächen nördlich der Grundstücke
der Gebäude mit Landesverwaltungen,
im Südwesten: durch die Heinrich-Mann-Allee sowie die Flächen des Humboldt-Gymnasiums.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Bedingt durch das erwartete Bevölkerungswachstum werden durch die Landeshauptstadt Potsdam erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung durch die Bereitstellung von Flächen für den Wohnungs-

bau Rechnung zu tragen.

Mit der vorrangigen Zielstellung, den angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten, wird der Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ aufgestellt. Für die Entwicklung der Flächen als innerstädtischen Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsanteilen und dessen Integration in den städtischen Kontext ist eine grundlegende städtebauliche Neuordnung erforderlich. Dabei sind Belange der Verkehrsanbindung und der inneren Erschließung sowie die Umweltbelange und Altlastenproblematik zu berücksichtigen.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem innerstädtischen, attraktiven Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsanteil zur Deckung eines hohen Wohnbedarfs sowie der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen. Im Bereich des ehemaligen Straßenbahndepots an der Heinrich-Mann-Allee soll im vorderen Bereich an der Straße eine Fläche für Büro und Dienstleistungen gesichert werden. Im dahinterliegenden Bereich ist eine Wohnnutzung vorgesehen. Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt über die Heinrich-Mann-Allee.

Im Jahr 2014 wurde ein städtebauliches Gutachterverfahren durchgeführt. Das Ergebnis des Gutachterverfahrens dient als Grundlage für den Bebauungsplan und soll eine hohe städtebauliche Qualität des Wohngebietes gewährleisten. Es sollen Potentiale für ca. 700 Wohneinheiten geschaffen werden, davon im Bereich des ehemaligen Straßenbahndepots ca. 400 Wohnungen, im Bereich der Tennisplätze ca. 150 Wohnungen und im Bereich nordöstlich des Humboldt-Gymnasiums ca. 150 Wohnungen.

Innerhalb des Plangebietes soll eine Kindertagesstätte, welche der infrastrukturellen Versorgung des Einzugsbereichs Teltower Vorstadt dient, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Im Zuge der Planung werden die umweltrelevanten Informationen ebenso wie die naturschutzfachlichen Belange ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan für den Bereich der Sportplatzfläche im Parallelverfahren in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom **19. September** bis einschließlich **14. Oktober 2016**.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen:

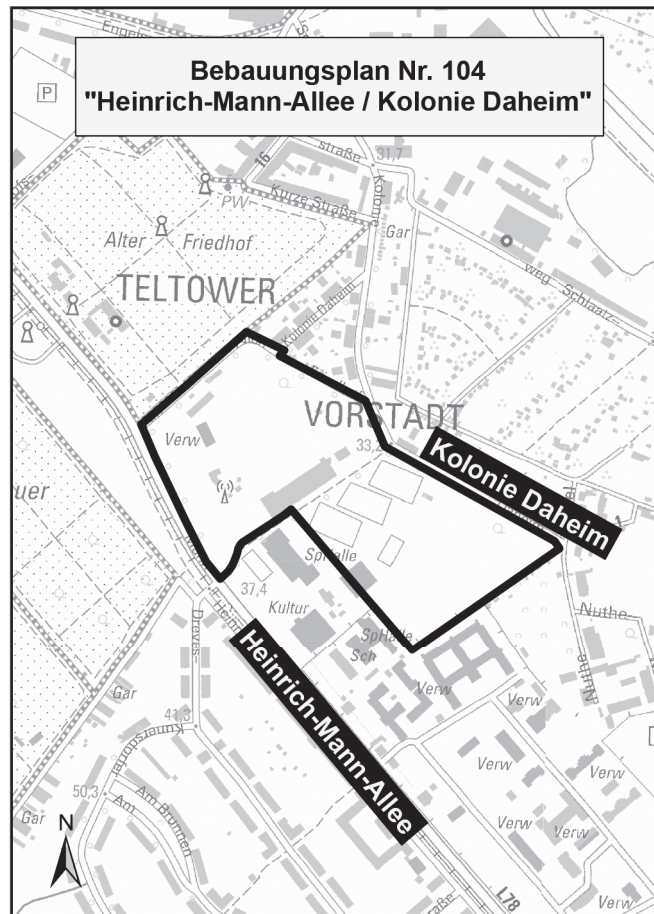
Bebauungsplan: Frau Jung, Zimmer 826, Tel.: 289 - 25 36
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

FNÄnderung: Herr Gutschow, Zimmer 841, Tel.: 2 89-25 09
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter **www.potsdam.de/beteiligung** eingesehen werden.

Potsdam, den 24. August 2016

in Vertretung
Dr. Iris Jana Magdowski
Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die Überführung über die Bahnanlage sowie die südlichen Gebäude des Hauptbahnhofes (Parkhaus)
- im Osten: durch das Gebäude des Casinos, den Busparkplatz sowie die östliche Grenze der Straßenbahnverbindungstraße zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee
- im Südwesten: südwestliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 3/1, 4, 8, 29/42, 29/44, 29/7 und 136 (teilw.) der Flur 4, sowie die Flurstücke 255, 256, 283 (teilw.), 284 (teilw.), 301 (teilw.), 343 (teilw.), 351/2, 463, 467 (teilw.), 464/1 (teilw.), 508, 513, 545 (teilw.), 549 (teilw.) und 551 (teilw.) der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,82 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

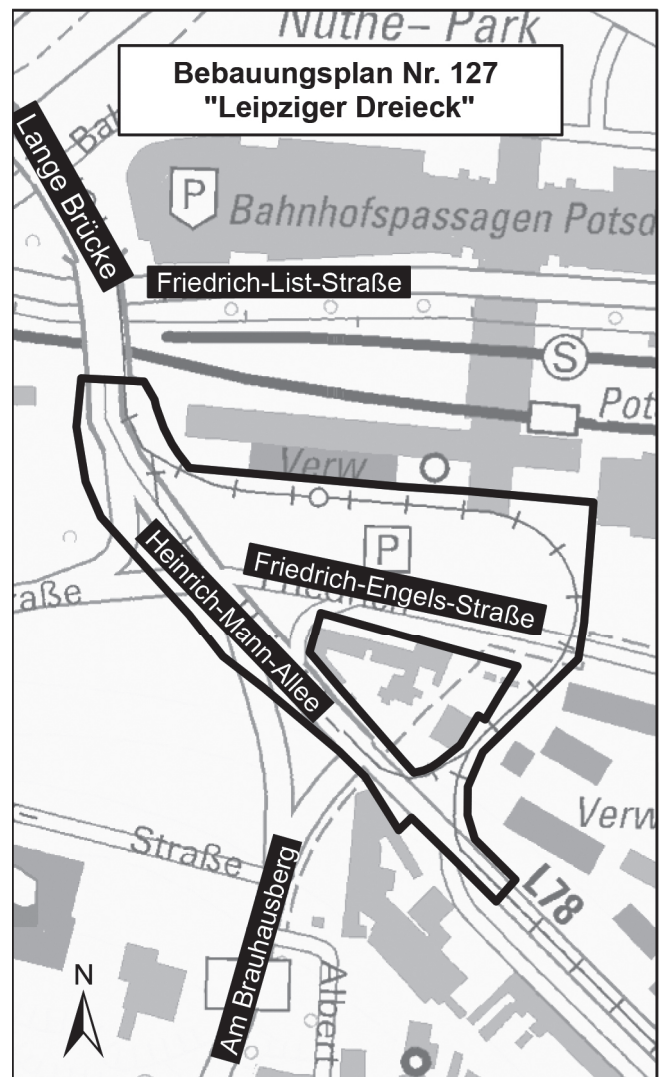
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ setzt in dem unmittelbar südlich an den Bahnhofsausgang gelegenen Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Bahnhofsvorplatz Süd mit Straßenbahnhaltestelle/Busbahnhof“ fest. Es handelt sich um eine für diese Zwecke gewidmete Verkehrsfläche. Der Bahnhofsvorplatz, die Straßenbahnhaltestelle und der Busbahnhof sind bereits seit längerem realisiert und in Betrieb. Aufgrund der hohen Inanspruchnahme und des erwarteten Zuwachses an Nutzern der ÖPNV-Haltestellen ist ein Umbau der Straßenbahnhaltestelle und des Busbahnhofs erforderlich. Dieser Umbau ist Teil einer verkehrstechnischen Gesamtmaßnahme im Bereich des Leipziger Dreiecks und der Heinrich-Mann-Allee.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Bereich der Straßenbahnhaltestelle und des Busbahnhofs ist daher vor Beginn der geplanten Gleisverlegung und der baulichen Veränderungen das hierfür erforderliche Baurecht zu schaffen. Dies soll durch den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ erfolgen, der ein ebenso hierfür geeignetes Planfeststellungsverfahren ersetzen soll.

Planungsziele

Parallel zum Bebauungsplan soll die technische Ausbauplanung erarbeitet werden, deren Arbeitsstände im Vorentwurf und im Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden sollen. Ferner ist entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 11/SVV/0628 vom 02.11.2011, die „stadträumliche Gestaltung des öffentlichen Raumes“ einzubeziehen. Neben der technischen Ausbauplanung ist die Aufenthaltsqualität ein wesentliches Planungsziel, das eng mit den Umweltbelangen korrespondiert. Die Vermeidung von Versiegelung, die



Anordnung von Grünflächen und schattenspendenden Großbäumen sind zu beachten, soweit hierdurch die Planungsziele für den ÖPNV nicht in Frage gestellt werden. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 24. August 2016

In Vertretung
Dr. Iris Jana Magdowski
Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ (05/14) und zum Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam

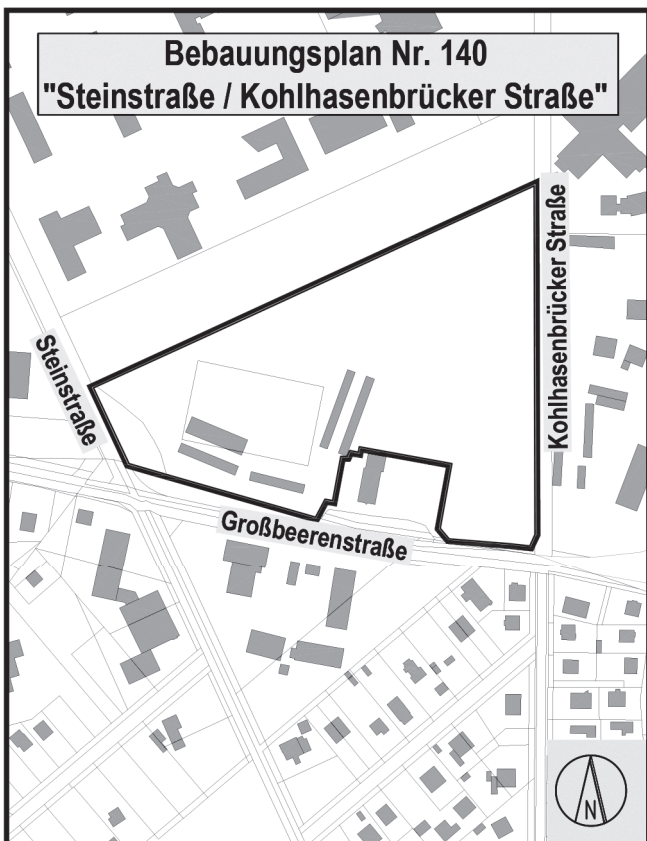
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen und gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ im Parallelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst gemäß dem aktuellen Katasterbestand die Flurstücke 708, 710, 786 und 793 bis 805 der Flur 6 der Gemarkung Babelsberg.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,46 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht, i. V. m. einer an der Ecke Steinstraße / Großbeerenstraße bereits gegenwärtig auf Grundlage von § 34 BauGB (Innenbereich) zulässigen Bebauung das gesamte Plangebiet auf der Grundlage eines zusammenhängenden städtebaulichen Gestaltungskonzeptes als Wohnbaustandort in mehrgeschossiger Bauweise zu entwickeln.



Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der Planungsvorstellungen nur im Bereich der westlichen Teilfläche mit dem derzeitigen Baurecht vereinbar ist (§ 34 BauGB). Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen

sowie nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar – Darstellung als Waldfläche – und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung auf den für die Wohnnutzung vorgesehenen Flächen und zur Sicherung von Flächen im Plangebiet, auf denen die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten sind, ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusammenhängende städtebauliche Entwicklung des Plangebietes.

Das Plangebiet soll auf der Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes als Standort für Wohnungsbau in mehrgeschossiger Bauweise entwickelt werden. Es ist die Errichtung von etwa 240 Wohnungen vorgesehen.

Im westlichen Teilbereich wurden bereits Baugenehmigungen für fünf Mehrfamilienhäuser erteilt, deren Errichtung zurzeit kurz vor dem Abschluss steht. Der östliche Teil des Plangebietes ist bisher nicht baulich vorgeprägt und besteht überwiegend aus Waldflächen gemäß LWaldG.

Um in den Teilbereichen des Plangebietes, in denen nicht bereits Baugenehmigungen erteilt worden sind, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Bebauung zu schaffen und im Plangebiet die städtebauliche Ordnung auf der Grundlage eines planerischen Gesamtkonzeptes zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll die Umwandlung des vorhandenen Waldbestandes in eine andere Nutzungsart abschließend geregelt werden.

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2014 ist in einer Variantenuntersuchung zu prüfen, wie die geplanten Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden können.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenschutz erstrecken.

Da der Bebauungsplan nicht für den gesamten Geltungsbereich aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom **19.09.2016** bis einschließlich **20.10.2016**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07:00 bis
18:00 Uhr, freitags 07:00 bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Olm, Zimmer 835, Tel: 289-2511,

dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser
Zeiten nur nach telefon. Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 24. August 2016

in Vertretung
Dr. Iris Jana Magdowski
Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von Straßen im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), werden die nachfolgend genannten Straßen im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status öffentlicher Straßen.

1. Lagebeschreibung

Die neu gebauten und zu widmenden Straßen befinden sich im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 42.3 „Kaserne Pappelallee/Fachhochschule“ und Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee/Am Schragen“. Diese Straßen liegen östlich und westlich der Georg-Hermann-Allee, zwischen Kiepenheuerallee und dem Volkspark Potsdam.

1.1 Lage der Straße

Gertrud-Feiertag-Straße

Gemarkung: Potsdam
Flur: 26
Flurstück 2296 mit einer Teilfläche von ca. 2.555,0 m²
Gesamtfläche ca. 2.555,0 m²

Hermann-Kasack-Straße

Gemarkung: Potsdam
Flur: 26
Flurstück 2250 mit einer Fläche von ca. 1.394,0 m²
Flurstück 2296 mit einer Teilfläche von ca. 2.191,0 m²
Gesamtfläche ca. 3.585,0 m²

Horst-Bienek-Straße

Gemarkung: Potsdam
Flur: 26
Flurstück 2252 mit einer Fläche von ca. 3.402,0 m²
Gesamtfläche ca. 3.402,0 m²

Jochen-Klepper-Straße

Gemarkung: Potsdam
Flurstück 2247 mit einer Fläche von ca. 3.164,0 m²
Flurstück 2296 mit einer Teilfläche von ca. 2.044,0 m²
Gesamtfläche ca. 5.208,0 m²

Reinhold-Schneider-Straße

Gemarkung: Potsdam
Flurstück 2251 mit einer Fläche von ca. 2.878,0 m²
Flurstück 2296 mit einer Teilfläche von ca. 2.351,0 m²
Gesamtfläche ca. 5.229,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung: Die unter 1.1 genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion: Anliegerstraßen

3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3.5 Inkrafttreten der Widmung: 01.11.2016

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 28. Juli 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-1 „Ribbeckstraße – Blumenstraße“ in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]), werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-1 „Ribbeckstraße – Blumenstraße“ gelegenen Verkehrsflächen („Am Krongut“ sowie die Anbindung der „Blumenstraße“) in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die Straße „Am Krongut“ beginnt an der Potsdamer Straße, zwischen den Hausnummern 184 und 186, verläuft ca. 400 m in Richtung Süden. In diesem Bereich gibt es eine fuß- und radverkehrliche Anbindung an die Katharinenholzstraße. Der reguläre Verlauf der Straße „Am Krongut“ führt ca. 130 m in Richtung Osten und biegt dann wieder in Richtung Norden ab, wo sie an dem neu entstandenen Parkplatz vorbei wieder an der Potsdamer Straße, zwischen den Hausnummern 195 und 196, endet. Die Straße „Am Krongut“ dient der Erschließung des neu entstandenen Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-1 „Ribbeckstraße – Blumenstraße“, nahe dem Krongut Bornstedt.

Die fuß- und radverkehrliche Anbindung der „Blumenstraße“ an die Straße „Am Krongut“ beginnt am Ende der derzeitigen „Blumenstraße und bindet in die Straße „Am Krongut“, zwischen den Hausnummern 28 und 32, ein.

1.1 Lage der Verkehrsflächen

Gemarkung: Bornstedt, Flur: 1

Flurstück:	545	mit einer Fläche von ca.	17,0 m ²
Flurstück:	547	mit einer Fläche von ca.	1.028,0 m ²
Flurstück:	551	mit einer Fläche von ca.	69,0 m ²
Flurstück:	555	mit einer Fläche von ca.	1.781,0 m ²
Flurstück:	560	mit einer Fläche von ca.	214,0 m ²
Flurstück:	562	mit einer Fläche von ca.	204,0 m ²
Flurstück:	564	mit einer Fläche von ca.	51,0 m ²
Flurstück:	566	mit einer Fläche von ca.	53,0 m ²
Flurstück:	568	mit einer Fläche von ca.	55,0 m ²
Flurstück:	569	mit einer Fläche von ca.	83,0 m ²
Flurstück:	573	mit einer Fläche von ca.	207,0 m ²
Flurstück:	575	mit einer Fläche von ca.	530,0 m ²
Flurstück:	576	mit einer Fläche von ca.	63,0 m ²
Flurstück:	579	mit einer Fläche von ca.	95,0 m ²
Flurstück:	584	mit einer Fläche von ca.	122,0 m ²
Flurstück:	587	mit einer Fläche von ca.	122,0 m ²
Flurstück:	590	mit einer Fläche von ca.	122,0 m ²
Flurstück:	593	mit einer Fläche von ca.	1.088,0 m ²
Flurstück:	596	mit einer Fläche von ca.	766,0 m ²
Flurstück:	605	mit einer Fläche von ca.	221,0 m ²
Flurstück:	609	mit einer Fläche von ca.	427,0 m ²
Flurstück:	612	mit einer Fläche von ca.	836,0 m ²
Flurstück:	615	mit einer Fläche von ca.	4,0 m ²
Flurstück:	819	mit einer Fläche von ca.	183,0 m ²
Flurstück:	823	mit einer Fläche von ca.	8,0 m ²
Flurstück:	867	mit einer Fläche von ca.	127,0 m ²
Gesamtfläche ca.			8.476,0 m ²

1.2 Zuordnung

Die unter 1.1 genannten Flurstücke 545, 547, 551, 555, 560, 562, 564, 566, 568, 569, 573, 575, 576, 579, 584, 587, 590,

593, 596, 605, 609, 612, 615, 819 und 823 werden der Straße „Am Krongut“ zugeordnet.

Das unter 1.1 genannte Flurstück 867 wird der bereits bestehenden öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche „Blumenstraße“ zugeordnet. Das Flurstück 867 dient als fuß- und radverkehrliche Anbindung zwischen beiden Straßen.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung: Die Straße „Am Krongut“ sowie die Anbindung der „Blumenstraße“ werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion: Anliegerstraßen

3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

- | | |
|--------------|---|
| Am Krongut | – 1. Hauptverlauf: keine Widmungsbeschränkung |
| | 2. Flurstücke 569, 576 und 819: Fuß- und Radfahrverkehr |
| Anbindung | |
| Blumenstraße | – Flurstück 867: Fuß- und Radfahrverkehr |

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 28. Juli 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Geh- und Radweges zwischen Hebbelstraße und Charlottenstraße in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird der neu gebaute Geh- und Radweg zwischen Hebbelstraße und Charlottenstraße in 14467 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Der neu gebaute Geh- und Radweg beginnt als Verlängerung der bestehenden Hebbelstraße im Bereich zwischen Klinikum „Ernst von Bergmann“ und Parkhaus/Poliklinik, verläuft ca. 75 m in Richtung Süden (zwischen dem Klinikum und den neu gebauten Holländerhäusern), und endet an der Charlottenstraße.

1.1 Lage der Straße

Gemarkung: Potsdam
Flur: 25
Flurstück 1695 mit einer Teilfläche von ca. 641,0 m²
Gesamtfläche ca.: 641,0 m²

1.2 Zuordnung

Der Geh- und Radweg wird der öffentlichen Verkehrsfläche „Hebbelstraße“ zugeordnet.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung: Der Geh- und Radweg wird, wie der Hauptverlauf der Hebbelstraße, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion: Anliegerstraße, Geh- und Radweg

3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

1. Südbereich – Der von der Charlottenstraße in Richtung Norden führende, ca. 28 m lange Abschnitt (ca. 185 m²) hat die Widmungsbeschränkung:
„Anliegerverkehr“
2. Nordbereich – Der weiter nach Norden führende und am Hauptverlauf der Hebbelstraße anbindende Abschnitt (ca. 456 m²) hat die Widmungsbeschränkung:
„Fußgänger- und Radfahrverkehr“

3.5 Besonderheiten: Die im Südbereich bestehenden 4 PKW-Stellplätze sind nicht Gegenstand dieser Widmungsverfügung, diese Stellplätze dienen den Holländerhäusern als Stellplatznachweis und sind somit Privatstellplätze.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich einzu legen.

Potsdam, den 29. Juli 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Straßenumbenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0411 der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 06.07.2016 wurde die im Januar 2014 neu benannte Privatstraße „Georg-Sigismund-von-Oppen-Weg“ in „**Von-Oppen-Weg**“ umbenannt.

Die Umbenennung war erforderlich, weil es massive Bürgerbeschwerden wegen der Gebräuchlichkeit des Straßennamens gab.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine wird für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Verkehrsflächen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch die Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Straßenneubenenennungen in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0412 der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 06.07.2016 wurden die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ gelegenen Planstraßen wie folgt benannt:

Planstraße A: „Ahornstraße“
(Weiterführung der bestehenden Ahornstraße bis zum Anschluss an die Orenstein-&-Koppel-Straße)

Planstraße B: „Sophie-Farber-Straße“

Planstraße C: „Ahornstraße“
(vom Hauptverlauf der Ahornstraße (Planstraße A) abgehende kurze Stichstraße)

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0415 der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 06.07.2016 wurde die neu entstehende Privatstraße zwischen der „Straße des Friedens“ und der „Straße zum Bahnhof“ in „**Lilienweg**“ benannt.

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0416 der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 06.07.2016 wurde die im Teilbereich WA 10 und WA 11 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ gelegene neu entstehende Privatstraße in „**Zaunkönigweg**“ benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 28. Juli 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2016

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. BGB dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2016 ist wiederum ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wird im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt“. Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel mit Ausnahme der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass „die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben“ (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i.S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt. Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der BBU Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., Landesgeschäftsstelle Potsdam,
- der BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
- der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e.V.,

- der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam und Umgebung e.V.,
 - die GWG Bauverein Babelsberg eG,
 - der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e.V.,
 - die Landeshauptstadt Potsdam,
 - die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und
 - die ProPotsdam GmbH
- an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart.

Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften

- Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG,
- Gewoba eG Babelsberg,
- WBG Daheim eG,
- Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG,
- Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG sowie
- Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG,

die durch die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e.V. stimmt nur dem qualifizierten Teil des Mietspiegels zu, nicht aber der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (24.702 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung, Bereich für Statistik und Wahlen, gemeinsam mit dem Bereich Wohnen – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz „ortsübliche Vergleichsmiete“ genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei *bestehenden* Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem Mietspiegel 2016 liegt nunmehr der sechste qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Der Mietspiegel ist gesetzlich als Begründungsmittel zur Anpassung der Mieten an die Marktentwicklung vorgesehen und stellt für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsverlangen und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen dar. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann nach § 558 BGB verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkostenenerhöhungen abgesehen; §§ 559 - 560 BGB) und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559-560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 15 % erhöht hat (Verordnung zur Bestimmung der Gebietskulisse zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Abs. 3 BGB – Kappungsgrenzenverordnung KappGrenzV zum Stichtag 01.09.2014).

In Potsdam gilt zudem seit 01.01.2016 die Mietpreisbegrenzungsverordnung (MietbegrenzV), nach der die Wiedervermietungsmiete zu Beginn eines Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete i.d.R. höchstens um zehn Prozent übersteigen darf.

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren:

Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen, die hier nur sehr stark verkürzt und ohne Übernahme jeder Haftung dargestellt werden können.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann (und muss, sofern er die Rechte aus dem Erhöhungsverlangen nicht verlieren will) der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 31.01.2016 üblicherweise für Wohnraum (überwiegend Geschosswohnungsbau) gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind Vertragsabschlüsse/änderungen für den Zeitraum vom 01.02.2014 bis 31.01.2016 eingegangen.

Der Mietspiegel gilt auch für alle Ortsteile Potsdams (u.a. Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren). Er gilt nicht für:

- öffentlich geförderte Wohnungen,
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z.B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Er gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser nur eingeschränkt, da insoweit keine Datenerhebung stattfand. Gemäß BGH VIII ZR 58/08 vom 17.09.2008 können Mieten, die im Geschosswohnungsbau üblich sind, im Ein- und Zweifamilienhaus „erst recht“ verlangt werden. Der BGH begründet dies mit dem erhöhten Wohnwert. Dieser Aussage schließt sich der Arbeitskreis Mietspiegel mit dem Hinweis an, dass diese Aussage ebenso wie die Orientierungshilfe nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels ist, aber vom Sachverstand der Autoren des Mietspiegels getragen wird.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i.d.F. vom 01.01.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten „kalten“ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Die Gegenüberstellung der Verteilung der durchschnittlichen Mieten nach statistischen Bezirken mit den erhobenen Daten ergab keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Miethöhe und Lage im Gemeindegebiet, der nicht bereits indirekt durch die Baualtersklassen im Mietspiegel abgebildet wird. Die Lagekriterien (u.a. Mikrolage, näheres

Wohnumfeld) spielen jedoch bei der Spanneneinordnung eine Rolle (Abschnitt „Orientierungshilfe“).

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen). Bei Überschreitung der ortsüblichen Miete um mehr als 20 % (sogenannte Wesentlichkeitsgrenze) kann jedoch eine ordnungswidrig überhöhte Miete vorliegen.

Erläuterung der Vergleichsmerkmale

Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 und anderen Vorschriften in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Baualter / Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter des Gebäudes und nur im Einzelfall durch das der Wohnung dargestellt (z.B. Dachgeschoßausbau).

Grundsätzlich bleibt das Baualter einer Wohnung auch nach einer Modernisierung maßgeblich. Im Einzelfall kann eine Sanierung, mit der ein Neubaustandard erreicht wird, zur Einordnung in eine andere Baualterklasse führen (Vgl. LG Potsdam, Urteil vom 25.09.2015, 13 S 26 / 14).

Ausstattung

Maßgeblich sind grundsätzlich nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Wohnungen mit schlechter Ausstattung sind in Potsdam nur noch in geringem Umfang vorhanden, für die entsprechenden Felder konnten keine aussagekräftigen Werte mehr ermittelt werden. Der Mietspiegel geht daher in der vorliegenden Fassung nur noch von zwei Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach vier Sanierungsstufen unterschieden. Dazu gehört auch der EnEV-Standard, nach dem sich statistisch signifikante Mietpreisunterschiede zwischen Wohnungen, die mindestens den o.g. Kriterien entsprechen, im Vergleich zum übrigen vollsanierten Altbaubestand herausgebildet haben.

1. Teilausstattung

Teilausgestattet sind Wohnungen

- ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung.

2.1 Vollausstattung / unsaniert

Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.

2.2 Vollausstattung / teilsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der in 2.3 genannten vier Sanierungsmerkmale zutreffen.

2.3 Vollausstattung / vollsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als vollsaniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. überwiegende Fenstererneuerung oder Wiederherstellung,
2. erstmaliger Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard,
3. Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung bzw. EnEV,
4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3x16 Ampere reicht nicht aus).

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

2.4 Vollausstattung/vollsaniert/Sanierung oder Neubau nach EnEV ab 2002

Über die unter 2.3 genannten Voraussetzungen hinaus werden die Anforderungen mindestens der Energiesparverordnung 2002 (BGBl Teil I Nr. 59 vom 21.11.2001) erfüllt. Abzustellen ist auf den Zustand des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt. Ab der Baualterklasse 2009 ist eine Differenzierung nach EnEV-Standards nicht sinnvoll.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Gemäß § 558 a Abs. 4 BGB genügt es, wenn die im Mieterhöhungsverlangen verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Im Streitfall muss die sog. Einzelvergleichsmiete durch Einordnung in die Spanne ermittelt werden.

Zur Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“. Sie ist Bestandteil des Mietspiegels und wird durch den Sachverstand der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Experten getragen. Sie gehört jedoch nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale (z.B. herausgehobene Lagevorteile wie ruhige Wasserlage oder fensterloses Zimmer) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der Wohnwert mindernden und/oder Wohnwert erhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Anwendungsbeispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 8 (55 m², Baujahr 1949-1970, voll ausgestattet, unsaniert) ergibt sich folgende Einschätzung:

- Summierung der wohnwertmindernden Merkmale = - 35 Punkte (%)
- Summierung der wohnwerterhöhenden Merkmale = + 8 Punkte (%)
- **Ergebnis/Differenz = - 27 Punkte (%)**

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Von-Bis-Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 27 % des Differenzbetrages zwischen unterem Wert und Mittelwert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 6,11 €. Die Differenz zwischen diesem und dem unteren Wert von 4,57 € beträgt 1,54 € (6,11 € – 4,57 €). 27 % von 1,54 € sind 0,42 €.

Dieser Betrag wird nunmehr vom Mittelwert 6,11 € abgezogen. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 5,69 €/m² (6,11 € – 0,42 €).

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2016 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 2014 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam 2016

Baualter / Beschaffenheit Ausstattung	Wohnungen von unter ... bis ... m ² Wohnfläche			
	bis 40	über 40 bis 60	über 60 bis 90	über 90
	A	B	C	D
bis 1948				
teil ausgestattet	2 – –	3,88 3,54 – 4,25	3,86 3,34 – 5,20	3,22* 2,88 – 3,79
voll ausgestattet - unsaniert	3 7,48* 6,20 – 8,83	6,31 5,25 – 7,83	5,71 4,28 – 7,31	5,63 4,57 – 6,88
voll ausgestattet – teilsaniert	4 6,19* 4,93 – 7,56	5,80 4,65 – 7,78	5,66 4,55 – 7,45	5,74 4,15 – 7,74
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	5 8,10 5,60 – 10,13	6,79 5,60 – 8,72	6,63 5,26 – 8,50	6,85 5,39 – 8,49
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	6 8,55 7,40 – 9,35	8,15 7,16 – 9,01	7,99 7,00 – 8,90	8,02 6,83 – 9,00
1949 bis 1970				
voll ausgestattet - unsaniert	8 6,79* 4,61 – 7,53	6,11 4,57 – 7,55	5,32 4,07 – 6,04	– –
voll ausgestattet – teilsaniert	9 7,20* 6,90 – 7,34	6,29 5,35 – 8,08	5,96 5,04 – 7,53	– –
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	10 6,13* 5,30 – 7,31	5,93 5,50 – 6,38	5,49 4,74 – 5,99	– –
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	11 7,73 6,44 – 10,13	5,94 5,43 – 6,44	5,93 5,42 – 6,50	6,73 4,56 – 8,75
1971 bis 1990 **				
teil ausgestattet	12 4,63* 3,68 – 5,50	4,50* 3,64 – 5,66	4,33* 3,88 – 5,50	– –
voll ausgestattet - unsaniert	13 5,67 4,94 – 6,47	5,24 4,49 – 6,51	4,91 4,38 – 5,73	4,94* 4,29 – 5,44
voll ausgestattet – teilsaniert	14 5,47 4,66 – 6,34	4,95 4,54 – 5,65	4,74 4,46 – 5,16	4,88* 4,08 – 5,27
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ohne Einhaltung der EnEV 2002	15 6,26 5,85 – 6,91	5,41 5,10 – 5,93	5,18 4,70 – 5,60	– –
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung mind. mit EnEV 2002	16 7,07 5,80 – 8,38	6,00 5,10 – 7,44	5,52 4,90 – 6,04	5,55 4,64 – 6,56
1991 bis 2008				
voll ausgestattet	17 7,88 7,04 – 8,13	7,24 6,67 – 8,25	6,93 6,67 – 7,41	7,07 6,50 – 7,72
voll ausgestattet, Sanierung/ Neubau mit Standard EnEV	18 7,57* 7,35 – 7,85	8,06 6,86 – 8,73	8,26 7,28 – 8,99	8,31* 7,30 – 9,00
ab 2009				
voll ausgestattet	19 9,77 8,49 – 11,75	9,27 8,65 – 10,00	9,51 8,51 – 10,50	9,83 8,67 – 11,22

* Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 bis 29 Mietdaten

** einschließlich Wendebauten

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

Wohnwert mindernde Merkmale (-)	Pkt.		Wohnwert erhöhende Merkmale (+)	Pkt.	
Bad/WC					
Keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	5		Badewanne und zusätzlich separate Dusche	7	
Nicht beheizbar*	7		Zweites WC oder WC vom Bad getrennt	8	
Keine Warmwasserbereitung	8		Natürlich belichtetes Bad, das in Wohnungen mit mehr als 40 m ² Wohnfläche größer als 6 m ² ist	5	
	20			20	
Küche					
Keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	5		Bereitstellung einer Einbauküche einschließlich Einbaugeräten (mind. Herd mit Backofen und Kühlschrank)	5	
Kein Fenster	5		Küche natürlich belichtet, die in Wohnungen mit mehr als 60 m ² Wohnfläche größer als 12 m ² ist	5	
	10			10	
Wohnung					
Kein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Mieterkeller)	2		Balkon oder Loggia größer 3,8 m ² , Terrasse oder Wintergarten	5	
Elektro-* und Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz	3		Aufwändige Decken- oder Wandverkleidung	3	
Keine Schallschutzfenster* an besonders lärmbelasteten Straßen*	8		Teppichboden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge	5	
Einzelne Wohnräume nicht beheizbar	8		Einbruchshemmende Wohnungstür*	2	
Keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenplatz oder Balkon / Terrasse	2		Zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung überlassen ist.	3	
Kein Waschmaschinenanschluss (separater, fester Zu- und Abfluss)	2		Außenjalousien oder Rollläden	2	
	25			20	

Wohnwert mindernde Merkmale (-)	Pkt.		Wohnwert erhöhende Merkmale (+)	Pkt.	
Gebäude:					
Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes*	12		Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen oder denkmalgeschützte*, voll ausgestattete und vollsanierte Objekte	10	
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses*	8		Repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	5	
			Dem Mieter zur alleinigen Nutzung überlassener Abstellraum über einen ihm bereits zur alleinigen Nutzung überlassenen Abstellraum hinaus	5	
	20			20	
Wohnlage:					
Stark vernachlässigtes Wohnumfeld*	7		Aufwändig gestaltetes Wohnumfeld*	5	
Erhebliche, regelmäßige Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche*	6		Prägung durch überwiegend gut erhaltene historische Siedlungsstrukturen aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg	5	
Unzureichende Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km Wegestrecke	6		Wohnquartiere mit geringer Einwohner- und Bebauungsdichte*	5	
Keine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	6		Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km Wegestrecke	5	
			Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	5	
			Grünlage*, Wasserlage oder Hanglage	5	
	25			30	

*) siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen (in alphabetischer Reihenfolge):

Aufwändig gestaltetes Wohnumfeld

z.B. durch Kinderspielplätze, Sitzbänke oder Ruhezone, gepflegte Wegebefestigungen und Grünanlagen.

Bad

Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen, Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügt.

Baualter / Beschaffenheit

Hier ist das Jahr maßgeblich, in dem das Objekt ursprünglich fertiggestellt wurde. Z.B. Fertigstellung 1936, umfassende Sanierung 1995 Ergebnis: Baujahr 1936. Im Einzelfall können Abweichungen möglich sein (Vgl. LG Potsdam, Urteil vom 25.9.2015, 13 S 26 / 14).

Besonders lärmbelastete Straßen

Hier ist eine Würdigung im Einzelfall notwendig.

Denkmalgeschützte Objekte

Hier kann es sich um Einzeldenkmale oder Objekte im Bereich von Flächendenkmalen handeln. Einzusehen in der jeweils aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg für die Landeshauptstadt Potsdam

Einbruchshemmende Wohnungstüren

Entsprechend DIN V ENV 1627 bzw. DIN EN 1627 (ab Widerstandsklasse 2) oder im Altbau zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durch Stangenschloss, Eingreifhaken, etc.

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser

Gebäude in offener Bauweise, die nur über 1 oder 2 Wohnungen zu Wohnzwecken verfügen, sowie Reihenhäuser,

die über einen separaten Eingang verfügen, der nur von den Bewohnern des Reihenhauses genutzt wird.

Elektroleitungen nicht unter Putz

Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt).

Erhebliche, regelmäßige Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche

z.B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß erheblich hinausgehen.

Erneuerung der Elektroanlagen gemäß VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung)

Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend.

Grünlage

An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück

Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens 2 mal stündlich

Heizanlagen-Verordnung

Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst.

Keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags seltener als zweimal stündlich

Modernes Bad

Ein Bad mit modernem Standard ist dann gegeben, wenn nach 1990 mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt wurden:

- Einbau moderner Sanitärtechnik
- Wandfliesen oder vergleichbares hochwertiges Material
- Fußbodenfliesen oder verschweißter Kunststoffbelag

Nicht beheizbar

Hierbei handelt es sich um Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Heizstrahler, Elektroheizung, elektrische Fußbodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Das Merkmal bleibt als wohnwertmindernd unbeachtet, wenn eine zusätzliche Wärmequelle, im Ergebnis einer Wärmebedarfsberechnung, nicht erforderlich ist und die übliche Mindesttemperatur erreicht wird.

Öffentlich geförderte Wohnungen

Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

Sammelheizung

Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart, die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis

Schallschutzfenster

Die Definition „Schallschutzfenster“ entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift

Schlechte Ausstattung

- Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen
- ohne Sammelheizung mit Außentoilette,
 - ohne Sammelheizung mit Innen-WC ohne Bad,
 - mit Sammelheizung, aber ohne Bad und Innen-WC.

Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes

z.B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dachendeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden

Stark vernachlässigtes Wohnumfeld

z.B. stark ungepflegte Außenanlagen im hausnahen Bereich

Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses

Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn das Treppenhaus durch Mängel – wie mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen, unterlassene Schönheitsreparaturen – insgesamt einen verwahrlosten Eindruck macht.

Überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung

„Überwiegend“ soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmals unschädlich ist, wenn ein Fenster von mehreren in einer Wohnung nicht erneuert wurde.

Voll ausgestattet – vollsaniert, ohne Sanierung nach EnEV

Das sind voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die nicht den energetischen Anforderungen aus der EnEV ab 2002 entsprechen.

Voll ausgestattet – vollsaniert, Sanierung ab EnEV 2002

Das sind voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die darüber hinaus mindestens den energetischen Anforderungen aus der EnEV 2002 entsprechen und für die der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs durch geeignete Nachweise erbracht werden kann.

Wendebauten

Bei den so genannten „Wendebauten“, handelt es sich ausschließlich um Plattenbauwohnungen in Drewitz, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen, jedoch erst 1991 fertig gestellt wurden.

Wohnquartiere mit geringer Einwohner- u. Bebauungsdichte

z.B. Prägung durch villenartige Mehrfamilienhäuser (z.B. nördliches Babelsberg, u.a. Karl-Marx-Straße)

Wohnraum

Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Ver-

fügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).

Zusätzlicher Abstellraum

Dem Mieter zur alleinigen Nutzung überlassener Abstellraum über einen ihm bereits zur alleinigen Nutzung überlassenen Abstellraum hinaus

Informationen und Beratung für Mitglieder/Mieter:

ProPotsdam GmbH (GEWOBA)

Pappelallee 4, 14469 Potsdam
Telefon: 0800-2473651, E-Mail: info@propotsdam.de

Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG

Templiner Straße 11, 14473 Potsdam
Telefon: 0331-2704915
E-Mail: arbeiterbauverein@gmail.com

Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG

Saarmunder Straße 2, 14478 Potsdam
Telefon: 0331-64580, E-Mail: info@wgkarlmarx.de

Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

Zeppelinstraße 152, 14471 Potsdam
Telefon: 0331-9716520, E-Mail: info@pwg1956.de

Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG

An der Alten Zauche 2, 14478 Potsdam
Telefon: 0331-888320, E-Mail: info@pbg-potsdam.de

Haus- und Grundeigentümergeverein Potsdam und Umgebung e.V.

Bertha-v.-Suttner-Straße 10, 14469 Potsdam
Telefon: 0331-2803664, E-Mail: verein@hug-potsdam.org

Deutscher Mieterbund – Babelsberger Mieterverein e. V.

Plantagenstraße 18, 14482 Potsdam
Telefon: 0331-742201
E-Mail: mail@babelsberger-mieterverein.de

Deutscher Mieterbund – Mieterverein Potsdam und Umgebung e.V.

Behlertstraße 45, 14467 Potsdam
Telefon: 0331-900901
E-Mail: info@mieterverein-potsdam.de

Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG

Schillerplatz 20, 14471 Potsdam
Telefon: 0331-9716990
E-Mail: WBG.Potsdam-West@t-online.de

Gewoba eG Babelsberg

Paul-Neumann-Straße 33 a, 14482 Potsdam
Telefon: 0331-7481970
E-Mail: info@gewoba-eg-babelsberg.de

GWG Bauverein Babelsberg eG

Kopernikusstraße 57, 14482 Potsdam
Telefon: 0331-705238
E-Mail: info@gwgbauvereinbabelsberg.de

Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG

Fr.-Ebert-Straße 40, 14469 Potsdam
Telefon: 0331-288980, E-Mail: info@wbg1903pdm.de

WBG „Daheim“ eG

Kolonie Daheim 1, 14473 Potsdam
Telefon: 0331-292167, E-Mail: info@wbgdaheim.de

BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.

Französische Straße 55, 10117 Berlin
Telefon: 030-2309580

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts (Entwurf) der Landeshauptstadt Potsdam

Das im Juli 2008 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Radverkehrskonzept wird fortgeschrieben, um auf die bereits sichtbaren Entwicklungen des Radverkehrs mit zunehmenden Radverkehrszahlen im Kernstadtbereich aber auch auf die neuen Entwicklungen durch die stärkere Verbreitung von Pedelecs einzugehen.

Das fortgeschriebene Radverkehrskonzept soll Maßnahmen für den Bau oder die Verbesserung von Radverkehrsanlagen sortiert nach der jeweiligen Dringlichkeit enthalten und Aussagen zur Weiterentwicklung des Fahrradservice als auch der Öffentlichkeitsarbeit treffen.

Das fortgeschriebene Radverkehrskonzept wird als Entscheidungsgrundlage der Politik und der Verwaltung für das weitere Vorgehen dienen.

Die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts (Entwurf) der Landeshauptstadt Potsdam findet statt vom **19. September 2016** bis einschließlich **14. Oktober 2016**.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit der Auslegung: Montag bis Donnerstag 6.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 6.00 bis 13.00 Uhr

Information: Haus 1, Zimmer 821 (839)
Telefon 0331-289-2541
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung öffentlicher und privater Belange einbezogen.

Zusätzlich wird der Entwurf der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 11.08.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß der §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 07], S.101) werden bis zum Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung als Fachmitglied in den Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam gewählt:

Herr **Henning Tischendorf**
als stellvertretender Vorsitzender

Frau **Tanja Meyer**
als Vertreterin des stellvertretenden Vorsitzenden

Potsdam, den 21. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr **Mike Schubert** (SPD) legte zum 31.8.2016 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Herr **Uwe Adler** zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 25. August 2016

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Nachfolgende Stadtverordnete (Die Andere) legen mit Wirkung zum 14.09.2016 ihr Mandat nieder:

Heigl, Anja; **Anlauff**, Christine;
Kulke, Maja; **Szilleweit**, Sandro

Um Streichung aus der Liste der Nachrückkandidaten haben folgende Ersatzpersonen gebeten:

Dr. Herzberg, Carsten; **Grimm**, Ute;
Buchheim, Janek; **Falk**, Andre; **Weiß**, Lina;
Kruschat, Axel; **Dr. Handorf**, Dörthe;
Pilarski, Marcus; **Kowalski**, Katrin;
Dost, Vera; **Sujata**, Grit

Als nächstfolgende Ersatzpersonen werden zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zum 14.09.2016 berufen:

**Blume, Eric; Kube, Christian;
Laabs, Julia; Kuppert, Jan**

Potsdam, den 18. August 2016

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Herr **Eberhard Kapuste** (CDU) sein Mandat für den Ortsbeirat Eiche niedergelegt hat und in der Reihenfolge Herr **Torsten Kalweit** sowie Frau **Ursula Grottsch** als nächst folgende Ersatzpersonen das Mandat nicht angenommen haben, bleibt mit sofortiger Wirkung der Sitz wegen des Fehlens weiterer Ersatzpersonen der CDU unbesetzt. Der Ortsbeirat Eiche hat somit noch insgesamt acht Sitze, davon fallen drei auf DIE LINKE, drei auf die SPD und zwei auf die CDU.

Potsdam, den 1. August 2016

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

In der Zeit von Ende August bis zum Jahreswechsel 2016 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Für den Ablauf der Arbeiten an den Gewässern bitten wir Sie, die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Hindernisse für die Arbeiten (z.B. Weidezäune) sind vorher zurückzustellen, so dass der Gewässerrandstreifen von 5,00 m

gemäß § 34 WHG gewährleistet ist. Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Landwirtschaftsbetrieben erfolgen vor Beginn der Arbeiten durch den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bzw. deren Beauftragte.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"

Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer

